

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Erwartungshorizont und Bewertungsleitlinie

Es folgen Empfehlungen, wie die einzelnen Abschnitte der Klausur mit einer Punktzahl zwischen 0-18 Punkten bewertet werden und entsprechend ihrem Gewicht in ein rundes Gesamtergebnis einfließen können. Die Gesamtnote wäre dann der Quotient aus der Summe aller Punkte im Zähler und der Summe aller Faktoren im Nenner. Einen davon unabhängigen Bewertungsaufschlag oder -abschlag im Sinne einer „Gesamtwürdigung“ empfehle ich nicht, weil stilistische Faktoren bereits in der Bewertung der einzelnen Abschnitte hinreichend berücksichtigt werden können. **Wichtig ist mir, dass auch herausragende Notenstufen erreicht werden können** – und dass insbesondere, ohne dass sich die Argumente der Bearbeitenden zwingend mit denjenigen aus dem Lösungsvorschlag decken müssten.

1. Bewertungsabschnitt: 1. Tatkomplex – Strafbarkeit der J (Faktor 2)

Notenstufe 4-6 Punkte

Die Bearbeiter entscheiden sich für Diebstahl/Unterschlagung (und/oder Sachbeschädigung), jeweils im Versuch oder in der Vollendung und gehen dabei auf die Fremdheit der Speisen ein, ohne den gefundenen Lösungsweg eingehender zu begründen.

Notenstufe 7-9 Punkte

Die Fremdheit wird problematisiert, ohne jedoch auf zivilrechtliche Zusammenhänge und Normen/Grundsätze genauer einzugehen.

Notenstufe 10-13 Punkte

Die Bearbeiter problematisieren die Fremdheit unter Normnennung und begründen ihr Ergebnis zivilrechtlich nachvollziehbar.

Notenstufe 14 - 18 Punkte

Die Fremdheit wird unter Nennung mehrerer möglicher zivilrechtlicher Normen/Übertragungstatbestände geprüft und das Ergebnis konsequent und nachvollziehbar dargelegt.

2. Bewertungsabschnitt: 1. Tatkomplex – Strafbarkeit des S (Faktor 4)

Notenstufe 4-6 Punkte

Die Bearbeiter gehen mindestens auf die Selbsthilfe/Besitzkehr/Notwehrkonstellation und die Rechtfertigung in Bezug auf das zerbrochene Schälchen (unter Norm-/Rechtsfigurennennung) ein. Wer oben einen Gewahrsamsbruch abgelehnt hat, der kann anstatt eines Diebstahls hier eine Unterschlagung durch S prüfen.

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Notenstufe 7-9 Punkte

Die Bearbeiter gehen auf alle drei Problemfelder ein, ohne dass jedoch das gefundene Ergebnis im Einzelnen tiefer (d.h. unter Nennung verschiedener Argumente) begründet werden muss.

Notenstufe 10-13 Punkte

Die Bearbeiter gehen auf alle drei Problemfelder ein und begründen das jeweilige Ergebnis tiefer.

Notenstufe 14 - 18 Punkte

Die Bearbeiter begründen alle Probleme – soweit möglich – unter Normnennung und methodisch-auslegender Begründung. Systematische Erwägungen, gerade im Bereich der mutmaßlichen Einwilligung/Notstand sollten besonders honoriert werden.

3. Bewertungsabschnitt: 2. Tatkomplex – Strafbarkeit der J (Faktor 3)

Notenstufe 4-6 Punkte

Die Bearbeiter sehen mindestens die Körperverletzung gem. § 223 StGB und die Sachbeschädigung und benennen das Problem des atypischen Kausalverlaufs (oder unvorhergesehener Kausalverlauf) im Tatbestand (wobei es weder auf eine starre Trennung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand noch auf eine genaue Verortung des Problems innerhalb des Tatbestandes ankommt).

Notenstufe 7-9 Punkte

Die Bearbeiter sehen zusätzlich auch die Nötigung und zeigen bei der Auseinandersetzung mit der Tatbestandproblematik Ansätze einer Argumentation.

Notenstufe 10-13 Punkte

Die Bearbeiter lösen das Problem unter argumentativer Bezugnahme auf die objektive Zurechnung und benennen die allgemeine Vorhersehbarkeit bzw. allgemeine Lebenserfahrung als Maßstab.

Notenstufe 14 - 18 Punkte

Die Bearbeiter lösen das Problem eingehend unter systematisch-vergleichendem Bezug zu Grundsätzen anderer Tatbestandsbeschränkungen (etwa: Vorhersehbarkeit bei Fahrlässigkeitsdelikten). Zudem benennen die Bearbeiter die Lösungsmöglichkeit über den Vorsatz (oder „subjektive Zurechnung“).

4. Bewertungsabschnitt: 2. Tatkomplex – Strafbarkeit der L (Faktor 2)

Notenstufe 4-6 Punkte

Die Bearbeiter gehen auf die Teilnahme strafbarkeit ein und definieren die Anstiftungshandlung, ohne dass eine Problematisierung des „Bestimmens“ notwendig wäre.

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Notenstufe 7-9 Punkte

Die Bearbeiter definieren das „Bestimmen“ ohne auf die Theorie vom Unrechtspakt einzugehen und greifen den Hinweis im Sachverhalt hinsichtlich des Vorsatzes der Anstifterin in irgendeiner Weise auf.

Notenstufe 10-13 Punkte

Die Bearbeiter erläutern eingehender die Erfordernisse, die an das „Bestimmen“ (Unrechtspakt nicht erforderlich) und den Anstiftervorsatz gestellt werden können. Sie erkennen, dass trotz der objektiv uneindeutigen Erklärung der L, ein Vorsatz im Ergebnis vorliegt.

Notenstufe 14 – 18 Punkte

Die Bearbeiter gehen eingehender auf das Bestimmen (diese Kandidaten prüfen auch den Unrechtspakt) und den Vorsatz ein, erkennen, dass ein Vorsatz vorliegt und deuten zumindest an, dass neben einer Anstifterstrafbarkeit auch eine unmittelbare eigene Täterschaft in Betracht käme. Wer § 229 StGB und die damit verbundene Zurechnungsproblematik sieht, sollte besonders dafür belohnt werden.

Ergebnis:

Gesamtzahl aller Punkte = X

Summe aller Faktoren = 11

Gesamtergebnis = $X/11$ (**Ergebnis auf ganze Zahlen auf-oder abrunden**).

Übung im Strafrecht für AnfängerInnen

Sommersemester 2016

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

Bewertungsblatt

Bewertungsabschnitte	vergebene Punkte	Bewertungsfaktor (s. vorherige Seite)	gewichtete Punkte
1.		2	
2.		4	
3.		3	
4.		2	
Zusammen		11	
Endergebnis gerundet:	/11 =	P.	